

SO_GERICHTE OGBES.2018.1 vom 8. Mai 2018

SO Obergericht, 2018-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_OGBES.2018.1

FR: SO_GERICHTE OGBES.2018.1 du 8 mai 2018

IT: SO_GERICHTE OGBES.2018.1 del 8 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Am [] 2017 verstarb E.____. Als Erben hinterliess er die Nachkommen B.____, D.____ und C.____ sowie die Ehefrau A.____.

E. 2

Am 8. Mai 2017 fand auf der Amtschreiberei Olten-Gösgen eine Erbenverhandlung statt. Es kam keine Einigung zustande. Nach umfangreicher Korrespondenz zwischen der Amtschreiberei und den Erben sandte die Amtschreiberei am 29. November 2017 den Erben einen neuen Entwurf des Inventaraktes und setzte den Parteien Frist bis 15. Januar 2018 zur Unterbreitung eines Vorschlages zur güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung. Mit Schreiben vom 15. Januar 2018 teilte D.____ der Amtschreiberei mit, dass eine Einigung unter den Erben nicht denkbar sei. Wie mit Schreiben vom 29. November 2017 angekündigt, schrieb die Amtschreiberei am 23. Januar 2018 das Verfahren von der Geschäftskontrolle ab und verwies die Erben auf den Weg einer ausseramtlichen Vereinbarung bzw. auf den Rechtsweg.

E. 3

Die Beschwerdeführer wollen mit ihrer Beschwerde eigentlich eine Korrektur des Inventars erreichen. Über die Bewertung von Aktiven und die Berücksichtigung von Schulden und die Berücksichtigung der Liegenschaften im Ausland sowie über eine Teilung des Nachlasses wird mit dem abgeschlossenen Inventar nichts ausgesagt. Die Teilung des Nachlasses müssen die Erben nun unter sich vornehmen oder im Nichteinigungsfall den Zivilrichter anrufen. Nachdem D.____ deutlich erklärt hat, dass aus ihrer Sicht eine Einigung unter den Erben nicht zustande kommen werde (Schreiben vom 15. Januar 2018) und sie sich seither gar nicht mehr geäussert hat, dürften weitere Bemühungen der Amtschreiberei, eine Einigung zustande zu bringen, tatsächlich aussichtslos sein. Das Verfahren ist zu Recht abgeschlossen worden. Unter diesen Umständen braucht auf die Anträge zur materiellen Änderung des Inventars nicht eingegangen zu werden.

Bei diesem Ausgang ■ die Beschwerde ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist ■ haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von total CHF 500.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Sie haben D.____ zu entschädigen. Die Kostennote von Rechtsanwalt Fabian Brunner weist einen Aufwand von 1,3 Stunden auf. Dieser Aufwand beinhaltet neben dem Aktenstudium, drei Fristerstreckungsgesuche sowie die Einreichung der Honorarnote, was nicht entschädigt werden kann. Ermessensweise ist der Aufwand daher auf CHF 300.00 (inkl. Auslagen und MWSt.) festzusetzen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. B. ____, C. ____, und A. ____ haben die Kosten des Verfahrens von CHF 500.00 zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3. B. ____, C. ____, und A. ____ haben D. ____ eine Parteientschädigung von CHF 300.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert übersteigt CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Die Gerichtsschreiberin

Kofmel

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 9. Januar 2019 die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen (BGer5A_517/2018).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.